

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**
 am 18.06.2020 öffentlich
 TOP 2. DSNR.: SV 11/2020

Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

Anlage/n:

Sachbericht:

Am 15.03.2020 fanden die Kommunalwahlen in Bayern statt. Somit hat sich mit Wirkung vom 01.05.2020 auch die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung durch die von den Kommunen entsandten Verbandsvertreter verändert.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) besteht die Schulverbandsversammlung aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.

Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat/Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

In der konstituierenden Sitzung wurden vom Stadtrat Weißenhorn folgende Mitglieder zur Entsendung in die Schulverbandsversammlung beschlossen:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempter
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz

Gemäß Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 51 der Bay. Gemeindeordnung (GO) und § 11 der Geschäftsordnung des Schulverbandes haben die Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen neuen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig.

Gemäß Art. 9 Abs. 6 BaySchFG wird, wenn noch kein Schulverbandsvorsitzender gewählt ist, die Schulverbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen.

Gemäß Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nachdem es sich um eine Wahl handelt, ist ein Wahlausschuss (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu bestimmen, der die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen hat.

Zur Durchführung der Wahl befindet sich im Sitzungssaal eine Wahlkabine. Stimmzettel zur Durchführung werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

-/-

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt	
<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel		eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine	
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		Bekanntgabe.	